

Abkommen

zur

Ausführung der Artikel 112 und 113 des Vertrags von Versailles.

Artikel 1.

1. Als Wohnsitz im Sinne der Artikel 112 und 113 des Vertrags von Versailles ist der Ort anzusehen, an dem die betreffende Person ihr festes und dauerndes Heim hat. Die Entscheidung über das tatsächliche Vorhandensein des Wohnsitzes in dem angegebenen Sinne bleibt der Regierung des Staates vorbehalten, dessen Staatsangehörigkeit beansprucht wird. Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass bei deutschen Reichsangehörigen, die einen solchen Wohnsitz sowohl in dem auf Grund des Vertrags von Versailles an Dänemark gefallenem Gebiet, als auch in Deutschland haben, für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 112 der Wohnsitz in Deutschland ausser Betracht bleibt.

2. Personen, die gemäss Artikel 112 oder durch Option gemäss Artikel 113 die Staatsangehörigkeit in dem einen Staate erwerben, verlieren dadurch zugleich die Staatsangehörigkeit in dem anderen Staate.

3. Massgebend ist der Wohnsitz am 15. Juni 1920; jedoch können Personen, die sich erst nach dem 1. Oktober 1918 in dem an Dänemark gefallenem Gebiet niedergelassen haben, die dänische Staatsangehörigkeit nur mit Ermächtigung der Dänischen Regierung erwerben. Bis zur Erteilung dieser Ermächtigung behalten sie die deutsche Reichsangehörigkeit.

4. Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass Personen, die am 15. Juni 1920 ihren Wohnsitz noch in dem an Dänemark gefallenem Gebiet hatten, bei Inkrafttreten dieses Abkommens jedoch ihren Wohnsitz bereits nach Deutschland verlegt haben, ohne Optionserklärung als deutsche Reichsangehörige zu betrachten sind, und nicht gemäss Artikel 112 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben, es sei denn, dass sie eine dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung gemäss Artikel 6, Abs. 2 bereits erhalten haben oder bis zum 14. Juni 1922 bei dem kgl. dänischen Ministerium des Innern in Kopenhagen beantragen; falls bei solchen Personen die Voraussetzungen des Artikels 112 vorliegen, ist die Bescheinigung auf diesen Antrag hin dänischerseits zu erteilen. Solche Personen, die erst nach Ablauf des Jahres 1920 aus Nordschleswig abgewandert sind, sind jedoch berechtigt, eine dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung bis zum 15. August 1922 zu beantragen.

Artikel 2.

Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass den im Artikel 112, Abs. 2 des Vertrags von Versailles bezeichneten Personen, die einen Antrag auf Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit nicht stellen, oder deren Antrag von der dänischen Regierung abgelehnt wird, bis zum 31. Dezember 1923 bei einem Verlassen des Landes alle Rechte zustehen, die sich gemäss Artikel 113, letzter Absatz, aus der Ausübung des Optionsrechts ergeben.